

Honorarreglement

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei allen personenbezogenen Begriffen die männliche Form verwendet, und diese gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachregelung hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Gestützt auf Artikel 12 Bst. c des Organisationsreglements der ASAA Anlagestiftung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend "Stiftung") hat der Stiftungsrat das vorliegende Honorarreglement erlassen.

Artikel 1 Honorar Stiftungsrat

1.1. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf eine angemessene, ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Stiftungsrat festlegt und jährlich überprüft.

1.2. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für ein Amtsjahr wie folgt entschädigt:

Mitglied	CHF 4'500
Vizepräsident*in	CHF 6'000
Präsident*in	CHF 15'000

1.3. Pro Stiftungsratssitzung wird an die Teilnehmer zudem ein Sitzungsgeld von CHF 1'400 pro halber Tag bzw. CHF 2'800 pro ganzer Tag vergütet. Die Reisezeit für die Teilnahme an den Sitzungen wird nicht entschädigt.

1.4. Für die Fassung von Zirkularbeschlüssen wird ein Pauschalhonorar von CHF 750 pro Beschluss bezahlt.

1.5. Als Spesen werden Halbtaxabonnement und Erstklassbillet zum halben Preis vergütet.

1.6. Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Stiftungsratstätigkeit bzw. der einberufenen Sitzungen werden mit CHF 250 pro Stunde, maximal CHF 1'400 pro Tag entschädigt. Die bezüglichen Aufwendungen werden – soweit sinnvoll und möglich – den betreffenden Anlagegruppen anteilmässig belastet, in den übrigen Fällen der Stiftung.

Artikel 2 Honorar Anlagekommission der Anlagegruppe asaa Gewerbeimmobilien Schweiz

2.1. Die Mitglieder der Anlagekommission haben Anspruch auf eine angemessene, ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Stiftungsrat festlegt und jährlich überprüft.

2.2. Die Mitglieder der Anlagekommission werden für ein Amtsjahr wie folgt entschädigt:

Mitglied	CHF 3'000
Vizepräsident*in	CHF 4'500
Präsident*in	CHF 10'000

Wenn ein Mitglied der Anlagekommission gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates oder einer anderen Anlagekommission ist, ist die Entschädigung kumulativ zu verstehen.

- 2.3. Pro Sitzung der Anlagekommission wird an die Teilnehmer ein Sitzungsgeld von CHF 350 pro Stunde, maximal CHF 1'400 pro Sitzung vergütet. Die Reisezeit für die Teilnahme an den Sitzungen wird nicht entschädigt.
- 2.4. Als Spesen werden Halbtaxabonnement und Erstklassbillett zum halben Preis vergütet.
- 2.5. Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Anlagekommissionstätigkeit bzw. der einberufenen Sitzungen werden mit CHF 250 pro Stunde, maximal CHF 1'400 pro Tag entschädigt.

Artikel 3 Honorar Anlagekommission der Anlagegruppe asaa Gesundheitsimmobilien Deutschland

- 3.1. Die Mitglieder der Anlagekommission haben Anspruch auf eine angemessene, ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Stiftungsrat festlegt und jährlich überprüft.
- 3.2. Die Mitglieder der Anlagekommission werden für ein Amtsjahr wie folgt entschädigt:

Mitglied	CHF 3'000
Vizepräsident*in	CHF 4'500
Präsident*in	CHF 10'000

Wenn ein Mitglied der Anlagekommission gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates oder einer anderen Anlagekommission ist, ist die Entschädigung kumulativ zu verstehen.

- 3.3. Pro Sitzung der Anlagekommission wird an die Teilnehmer ein Sitzungsgeld von CHF 350 pro Stunde, maximal CHF 1'400 pro Sitzung vergütet. Die Reisezeit für die Teilnahme an den Sitzungen wird nicht entschädigt.
- 3.4. Als Spesen werden Halbtaxabonnement und Erstklassbillett zum halben Preis vergütet.
- 3.5. Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Anlagekommissionstätigkeit bzw. der einberufenen Sitzungen werden mit CHF 250 pro Stunde, maximal CHF 1'400 pro Tag entschädigt.

Artikel 4 Honorar Anlagekommission der Anlagegruppe asaa Wohnimmobilien Plus Deutschland

- 4.1. Die Mitglieder der Anlagekommission haben Anspruch auf eine angemessene, ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Stiftungsrat festlegt und jährlich überprüft.
- 4.2. Die Mitglieder der Anlagekommission werden für ein Amtsjahr wie folgt entschädigt:

Mitglied	CHF 3'000
Vizepräsident*in	CHF 4'500
Präsident*in	CHF 10'000

Wenn ein Mitglied der Anlagekommission gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates oder einer anderen Anlagekommission ist, ist die Entschädigung kumulativ zu verstehen.

- 4.3. Pro Sitzung der Anlagekommission wird an die Teilnehmer ein Sitzungsgeld von CHF 350 pro Stunde, maximal CHF 1'400 pro Sitzung vergütet. Die Reisezeit für die Teilnahme an den Sitzungen wird nicht entschädigt.
- 4.4. Als Spesen werden Halbtaxabonnement und Erstklassbillett zum halben Preis vergütet.
- 4.5. Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Anlagekommissionstätigkeit bzw. der einberufenen Sitzungen werden mit CHF 250 pro Stunde, maximal CHF 1'400 pro Tag entschädigt.

Artikel 5 Honorar Anlagekommission der Anlagegruppe asaa Wohnimmobilien Plus Schweiz

- 5.1. Die Mitglieder der Anlagekommission haben Anspruch auf eine angemessene, ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Stiftungsrat festlegt und jährlich überprüft.
- 5.2. Die Mitglieder der Anlagekommission werden für ein Amtsjahr wie folgt entschädigt:

Mitglied	CHF 3'000
Vizepräsident*in	CHF 4'500
Präsident*in	CHF 10'000

Wenn ein Mitglied der Anlagekommission gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates oder einer anderen Anlagekommission ist, ist die Entschädigung kumulativ zu verstehen.

- 5.3. Pro Sitzung der Anlagekommission wird an die Teilnehmer ein Sitzungsgeld von CHF 350 pro Stunde, maximal CHF 1'400 pro Sitzung vergütet. Die Reisezeit für die Teilnahme an den Sitzungen wird nicht entschädigt.
- 5.4. Als Spesen werden Halbtaxabonnement und Erstklassbillett zum halben Preis vergütet.
- 5.5. Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Anlagekommissionstätigkeit bzw. der einberufenen Sitzungen werden mit CHF 250 pro Stunde, maximal CHF 1'400 pro Tag entschädigt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Honorarreglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 5. Mai 2025 per sofort in Kraft und ersetzt das Honorarreglement vom 17. April 2024 (Inkraftsetzung per 1. Juli 2024).